

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

22. Oktober 2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Versandkarton (Bücherkarton mit den Maßen: 250x175x100 mm) zuzüglich Packpapier und Luftpolsterfolie für ein handgefertigtes Tagebuch mit rund 200 Seiten des Herstellers ChrissiesDiaryshop gemäß der als Anlage beigefügten Abbildung ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

ChrissiesDiaryshop („**Antragstellerin**“) hat am 18. April 2019 eine Entscheidung über die Einordnung eines Versandkartons für Tagebücher als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Sie hat ausgeführt, sie versendet handgefertigte Tagebücher an Privatpersonen. Die Bücher werden zusätzlich in Packpapier und Luftpolsterfolie zum Schutz verpackt. Sie hat weiter angegeben, dass es sich um Verpackungen zum Zweck des Transports von handgefertigten Büchern durch DHL oder Hermesversand an Privatpersonen als Endverbraucher handele. Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin die diesem Bescheid als Anlage beigefügten Abbildung eingereicht.

Mit Nachricht vom 27. Juni 2019 hat die Zentrale Stelle der Antragstellerin weitere Erläuterungen gegeben und darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei. Mit Nachricht vom 11. September 2019 hat die Antragstellerin ihren Antrag konkretisiert.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und anhand der in der Anlage beigefügten Abbildung näher dargestellte Versandkarton (Bücherkarton mit den Maßen: 250x175x100 mm) zuzüglich Packpapier und Luftpolsterfolie für ein handgefertigtes Tagebuch mit rund 200 Seiten des Herstellers ChrissiesDiaryshop („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da es sich um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung handelt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Zu den Verkaufsverpackungen gehören auch Versandverpackungen. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet. Versandverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um [...] den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VerpackG).

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Tagebuch eine Versandverpackung, die dem Endverbraucher zugesandt wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Ausgabe

2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Katalog, Ausgabe 2019, Produktgruppennummer 31-000 Bürobedarf, Produktblatt 31-000-0050 (Notizbücher, Registerbücher, Alben, Kalender) finden Notiz-, Tage-, Registerbücher, Alben und Kalender in Privathaushalten ebenso Verwendung wie in vergleichbaren Anfallstellen i.S.v. § 3 Abs. 11 VerpackG. Verwaltungen und der Bürobereich von Industrie und Handel zählen zu solchen vergleichbaren Anfallstellen. Die Füllgrößen von Alben und Kalendern werden in Stück angegeben, die von Notiz-, Tage- und Registerbüchern nach der Anzahl ihrer Blätter. Verpackungen von Notiz-, Tage-, Registerbücher, Alben und Kalendern mit einer Seitenzahl von bis zu 2500 Blatt fallen daher überwiegend im privaten Endverbrauch an. Versandverpackungen aller Art für die hier genannten Produkte (Verkaufsverpackungen) sind systembeteiligungspflichtig.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Der Prüfgegenstand fällt auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Als private Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG gelten hierbei sowohl private Haushaltungen als auch vergleichbare Anfallstellen.

Dies zugrunde gelegt, fallen Verpackungen von Notizbüchern, Registerbüchern, Alben, Kalender bis zu einer Blattzahl von 2500 fast ausschließlich im privaten Endverbrauch als Abfall an (vgl. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Ausgabe 2019, Produktgruppennummer 31-000 Bürobedarf, Produktblatt 31-000-0050 (Notizbücher, Registerbücher, Alben, Kalender)).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BTDRs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe c zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch

durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

